

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

## A. Welche Leistungen umfasst der Auslandschadenschutz?

### A.1. Was ist versichert?

#### A.1.1 Sie wurden geschädigt

Sind Sie im Ausland mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Pkw<sup>2</sup> an einem Verkehrsunfall beteiligt, kommen wir anstelle des ausländischen Schädigers für die Ihnen dadurch entstandenen Schäden auf, soweit der Schädiger haftet.

#### A.1.2 Gebrauch eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeuges

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass sich der Unfall im Geltungsbereich nach A.1.9 ereignet hat und der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Unfallgegner sein Fahrzeug gebraucht hat. Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen und dort versicherungspflichtig ist.

#### A.1.3 Direktanspruch

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir ersetzen Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der für die Kfz-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Sie können im Übrigen Ihre Ansprüche, die Sie oder mitversicherte Personen nach dem geltenden Recht des Unfallortes haben, direkt gegenüber dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer oder dem Unfallverursacher geltend machen.

#### A.1.4 Rechtsfragen

Wir entschädigen nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir die Vorschriften und Bestimmungen des Unfallortes an.

#### A.1.5 Leistungen eines Dritten

Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

#### A.1.6 Nachrangigkeit der Ansprüche

Wir leisten nicht, soweit den versicherten Personen nach A.1.8 aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen ein Leistungsanspruch gegen Dritte (z. B. Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zusteht. Dies gilt auch für auf den Sozialversicherer übergehende Beitragsansprüche. Hinsichtlich der Leistungen des haftpflichtigen Dritten und dessen Haftpflichtversicherung treten wir nach Abtretung der eventuellen Ersatzansprüche gegen den ausländischen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung in Vorleistung, wenn Sie die Ersatzansprüche dort noch nicht angemeldet haben.

#### A.1.7 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genannter Pkw<sup>2</sup>, für den zugleich eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

#### A.1.8 Wer ist versichert?

Der Auslandschadenschutz gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen)

- den Halter des Fahrzeugs
- den Eigentümer des Fahrzeugs
- den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs
- berechtigte Insassen

Sofern der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Ansprüche aus diesem Vertrag können jedoch nur Sie geltend machen. Ausgenommen sind Grenzgänger.

#### A.1.9 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den Ländern der Europäischen Union, ausgenommen Deutschland, sowie in Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, Schweiz.

#### A.1.10 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

##### A.1.10.1 Höchstzahlungen

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbar-

ten Versicherungssummen. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit die Insassen des bei uns versicherten Pkw nach deutschem Recht aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einen Schadenersatzanspruch gegen uns haben, bleibt dieser unberührt. Jedoch können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden.

Soweit der berechtigte Fahrer des versicherten Pkw den Fahrerschutz oder den Auslandschadenschutz noch anderweitig versichert hat, können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden.

#### A.1.10.2 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

## A.2 Was ist nicht versichert?

### A.2.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

### A.2.2 Grobe Fahrlässigkeit

Wir verzichten gegenüber Ihnen, dem Versicherungsnehmer, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

### A.2.3 Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder eine Zeitmessung stattfindet. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

**A.2.3.1** Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

**A.2.3.2** Für Fahrzeuge, für die keine gesetzliche Helmpflicht besteht gilt: Es besteht kein Versicherungsschutz bei jeglichen Fahrten, für die von anderer Seite eine Helmpflicht angeordnet ist.

### A.2.4 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

### A.2.5 Schäden durch Kernenergie

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Kernenergie.

### A.2.6 Embargos

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

### A.2.7 Sonstige nicht versicherte Schäden

#### A.2.7.1 Verzicht auf Ansprüche

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

<sup>2</sup> Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen

### **A.2.7.2 Rechtsanwaltskosten**

Kosten für einen durch Sie beauftragten Rechtsanwalt oder für die Beschreitung des Rechtsweges sind nicht versichert. Es sei denn, die Leistung wurde von uns unberechtigt abgelehnt.

### **A.3 Fälligkeit unserer Zahlung**

Wir sind verpflichtet innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

### **A.4 Dauer des Versicherungsschutzes**

Versicherungsschutz besteht bei Reisen im Geltungsbereich nach A.1.9 für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum.

## **B. Beginn des Vertrags**

### **Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

- Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Zustandekommen des Vertrages.
- Nicht versichert ist die unzulässige Rückwärtsversicherung.

## **C. Vertragsabschluss/Beitragszahlung**

### **C.1 Vertragsabschluss durch Beitragszahlung**

Der Vertragsabschluss erfolgt durch Ihre Beitragszahlung. Hierfür stehen Ihnen verschiedene Zahlungswege zur Verfügung. Der Vertragsabschluss ist nur bei Auswahl eines dieser Zahlungswege möglich.

### **C.2 Mindestbeitrag**

Der Mindestbeitrag beträgt 4,34 EUR.

## **D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung**

### **D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

#### **D.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck**

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden

#### **D.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer**

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

#### **D.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis**

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

#### **D.1.4 Alkohol und andere berauschende Mittel**

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

#### **D.1.5 Nicht genehmigte Rennen**

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

## **D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### **D.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

**D.2.2** Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

## **E. Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung**

### **E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall? / Bei allen Versicherungsarten**

#### **E.1.1 Anzeigepflicht**

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist der Europäische Unfallbericht zu nutzen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

#### **E.1.2 Anzeige bei der Polizei**

Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen sowie Zeugenaussagen und Zeugenanschriften festzuhalten, sofern dies möglich ist.

#### **E.1.3 Aufklärungspflicht**

Sie sind verpflichtet, sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen und alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß, vollständig und, sofern dies von uns verlangt wird, schriftlich beantworten müssen, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

#### **E.1.4 Schadenminderungspflicht**

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

#### **E.1.5 Einholen unserer Weisung**

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

#### **E.1.6 Ansprüche gegen Dritte**

Sie sind verpflichtet, uns beim Geltendmachen der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns hierfür die benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

#### **E.1.7 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu überlassen.

## **E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### **E.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

**E.2.2** Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

## **F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

### **F.1 Pflichten mitversicherter Personen**

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

### **F.2 Ausübung der Rechte**

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen zu.

### **F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen**

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

## **G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags / Wagniswegfall**

### **G.1 Vertragsdauer**

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

### **G.2 Wagniswegfall**

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu.

## **H. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

### **H.1 Versicherungsombudsmann**

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde

auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: [auto-schaden@sparkassenversicherung.de](mailto:auto-schaden@sparkassenversicherung.de)

### **H.2 Versicherungsaufsicht**

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

### **H.3 Rechtsweg**

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten.

### **H.4 Gerichtsstände**

#### **H.4.1 Wenn Sie uns verklagen**

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

#### **H.4.2 Wenn wir Sie verklagen**

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

#### **H.4.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach H.7 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.